



## Merkblatt zur 1 - Ar - Regelung

(sogenannte Hobbypflanzungen von Weinreben)

Nach § 3 Abs. 3 der **Weinverordnung** ist eine Genehmigung für die Neuanpflanzung von Reben nicht erforderlich, **wenn es sich um nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen handelt, die zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als 1 Ar (100 m<sup>2</sup>) sind und die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.**

Pflanzmaßnahmen und Rodungen sowie Änderungen hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse sind der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau mit der Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis der Weinbaukartei schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall ist der Meldung ein Flurkartenauszug mit der betroffenen Fläche beizufügen.

Im Rahmen der 1 – Ar – Regelung ist es **nicht** möglich, 99 Rebstöcke anzupflanzen (wie weit verbreitet immer noch angenommen wird). Nicht erforderlich ist lediglich die Genehmigung zur Neuanpflanzung von Weinreben für eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> (1 Ar). Bei einem notwendigen Standraum für Reben von z.B. 2 m<sup>2</sup> pro Rebstock können somit nur 50 Weinreben angepflanzt werden.

Bei der Anlage einer sogenannten Hobbypflanzung dürfen nur Keltertraubebsorten, die für Bayern klassifiziert sind, verwendet werden (§ 8 BayWeinRAV).

### Ergänzende Hinweise:

Die Befreiung vom Anbaustopp zur hobbymäßigen Anpflanzung von Weinreben beinhaltet keine Erlaubnisse, Ausnahmen oder Befreiungen nach sonstigen Gesetzen oder Vorschriften, insbesondere nicht nach dem Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO).

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in 1– Ar – Rebanpflanzungen wird der Sachkundenachweis nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) empfohlen.

Von einer unzulässigen weinbergmäßigen Bepflanzung gehen wir grundsätzlich aus, wenn zwei oder mehrere Hobbypflanzungen in engem räumlichen Zusammenhang stehen, und zwar auch dann, wenn sie von verschiedenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bewirtschaftet werden.

Sollte eine solche 1-Ar-Fläche zukünftig gerodet werden, entsteht kein Wiederbepflanzungsrecht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d VO(EG) Nr. 1227/2000). Allenfalls bedarf es bei der Ersatzbestockung der gerodeten Rebfläche keiner Neuanpflanzungsgenehmigung (§ 3 Abs. 3 WeinV). Damit würde bei der Ersatzbestockung mit Weinreben kein Wiederbepflanzungsrecht ausgeübt, sondern erneut von der Regelung des § 3 Abs. 3 WeinV Gebrauch gemacht.

### Weitere Auskünfte erteilt:

**Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau  
Sachgebiet Rechtsfragen des Wein- und Gartenbaues  
An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim  
Tel.: 0931/9801-256, Fax: 0931/9801-270**